

Hinweise zum aktuellen Kirchgeldbrief

Das Kirchgeld verbleibt der Ortskirchengemeinde. Es wird neben den Kirchenumlagen (Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer, Kirchengrundsteuer) und ggf. neben dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zufließen.

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatliche Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2001 (GVBl S. 1002) und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz vom 2.12.2002 (KABl 2003, S. 19) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz vom 15.10.2003 (KABl S. 306). Wir sind gerne bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden. Sie können auch im Kirchengemeindeamt der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde bzw. im Pfarramt Ihrer Kirchengemeinde (Moosburger Str. 2, 85276 Pfaffenhofen) eingesehen werden. Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer bis zum Höchstbetrag vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe bei den steuermindernden Sonderausgaben anerkannt. Für höhere Beträge erteilt Ihnen gerne unser Pfarramt eine gesonderte Zuwendungsbestätigung.

Kirchgeldpflichtig sind nach § 7 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes evangelisch-lutherische Gemeindemitglieder, die am 1. Januar die folgenden Voraussetzungen (die alle gleichzeitig vorliegen müssen) erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres **und**
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, die den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen (sog. Existenzminimum) **und**
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde. Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z. B. BAFÖG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind frei: Alle Gemeindemitglieder unter 18 Jahre **und** Gemeindemitglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. o) das Existenzminimum nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen. Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, senden Sie uns bitte diesen Bescheid mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Bei mehrfachem Wohnsitz ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (§ 7 Abs. 3 KirchStErhebG).